



Merkblatt Aufenthalte im Ausland

bei Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Sie erhalten nur Überbrückungsleistungen, wenn Sie neben dem offiziellen Wohnsitz auch Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. Wenn Sie länger ins Ausland reisen oder mehrmals pro Jahr ins Ausland reisen, kann das den gewöhnlichen Aufenthalt unterbrechen. Das bedeutet, dass Sie vorübergehend keine Überbrückungsleistungen mehr erhalten. Wenn Sie Schweizerin oder Schweizer, EU/EFTA-Bürgerin oder -Bürger, Geflüchtete oder Geflüchteter oder staatenlos sind und in ein EU/EFTA-Land reisen, besteht die Möglichkeit eines Leistungsexports. Nehmen Sie in diesem Fall bitte mit uns Kontakt auf.

Wann ist ein gewöhnlicher Aufenthalt unterbrochen?

Der gewöhnliche Aufenthalt ist unterbrochen, wenn Sie

- in einem Kalenderjahr länger als 90 Tage ohne Unterbruch im Ausland sind,
- über Silvester/Neujahr länger als 90 Tage ohne Unterbruch im Ausland sind,
- in einem Kalenderjahr insgesamt mehr als 90 Tage im Ausland sind. Der Einreisetag und der Ausreisetag werden nicht mitgezählt. Es ist wichtig, dass Sie sich genau an diese Vorgaben halten. Es gibt praktisch keine Ausnahmen.

Was bedeutet das für Sie?

Wenn Ihr gewöhnlicher Aufenthalt unterbrochen ist, erhalten Sie vorübergehend keine Überbrückungsleistungen mehr. Oder wenn Sie zu viele Leistungen bezogen haben, müssen Sie diese zurückbezahlen. Sie erhalten keine Überbrückungsleistungen für den ganzen Monat, in dem Sie den 91. Tag im Ausland verbracht haben. Wenn Sie im gleichen Jahr nochmals ins Ausland reisen, erhalten Sie in dieser Zeit auch keine Überbrückungsleistungen. Sie erhalten erst wieder Überbrückungsleistungen für den Monat nach Ihrer Rückkehr in die Schweiz.

Zum Beispiel: Sie reisen am 1. Januar ins Ausland und kommen am 15. April wieder in die Schweiz. Der 91. Tag Ihres Aufenthalts ist im April. Sie erhalten darum für den ganzen Monat April keine Überbrückungsleistungen. Sie reisen am 1. September nochmals ins Ausland und kommen am 10. September wieder in die Schweiz. Sie erhalten für den September keine Überbrückungsleistungen. Sie erhalten erst wieder ab Oktober Überbrückungsleistungen.

Ausnahmen von der 90-Tage-Regelung: Welche Ausnahmen gibt es?

Es gibt nur 2 Gründe, damit Sie trotz Aufenthalt im Ausland weiter Überbrückungsleistungen erhalten. Dies gilt für maximal ein ganzes Jahr.

- Wenn Sie selber wegen einer Krankheit oder eines Unfalls nicht rechtzeitig in die Schweiz zurückkehren können.
- Wenn Sie wegen höherer Gewalt nicht rechtzeitig in die Schweiz zurückkehren können. Zum Beispiel wegen einer Naturkatastrophe oder eines Kriegs.

Diese Gründe gelten aber nicht:

- Wenn Sie bereits krank ins Ausland reisen. Oder wenn Sie im Ausland bleiben, obwohl Sie wieder reisen könnten.
- Wenn Sie trotz einer Reisewarnung des Eidgenössischen Departements des Äusseren (EDA) ausreisen oder trotz einer Aufforderung zur Rückkehr in die Schweiz im Ausland bleiben. Beachten Sie dazu vor einer geplanten Reise die Reiseempfehlungen des EDA. Sie finden diese Empfehlungen auf der Website des Eidgenössischen Departements des Äusseren (EDA).

Was müssen Sie machen?

- Melden Sie frühzeitig alle geplanten Aufenthalte im Ausland vor der Abreise. Informieren Sie uns per E-Mail oder per Telefon.
- Wenn Sie ungeplant ins Ausland reisen müssen oder jemand aus der Familie es muss, informieren Sie uns per E-Mail oder per Telefon.
- Rufen Sie uns an, wenn Sie wieder in der Schweiz sind.
- Behalten Sie alle Unterlagen, die die Dauer Ihrer Reise beweisen. Zum Beispiel Tickets für Flug, Bahn, Bus oder Quittungen für Hotels.
- Wenn Sie wegen einer Krankheit oder eines Unfalls nicht rechtzeitig in die Schweiz zurückkehren können, müssen Sie ein detailliertes und datiertes Arztzeugnis aus dem Reiseland vorweisen.

Was müssen Sie beachten?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV können kurzfristig kontrollieren, ob Sie anwesend sind. Wenn sie feststellen, dass Sie nicht erreichbar sind oder Sie nicht an Ihrer Wohnadresse in der Schweiz sind, kann die Auszahlung der Überbrückungsleistungen unterbrochen werden.



Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie:

- Sie haben dieses Merkblatt erhalten und den Inhalt verstanden.

Ort/Datum

Unterschrift

Gesuchstellerin / Gesuchsteller:

Unterschrift

Ehepartnerin oder Ehepartner oder Partnerin oder Partner einer eingetragenen Partnerschaft:

Haben Sie eine Vertreterin oder einen Vertreter? Dann geben Sie hier den Namen und die Adresse dieser Person an. Die Vertreterin oder der Vertreter muss hier unterschreiben.

Name

Vorname

Adresse

Unterschrift

Fall-Nummer